

Miriam Saage-Maaß

Transnationale Unternehmen im nationalen und internationalen Recht

1. Einleitung

Angesichts der globalen Ausweitung der wirtschaftlichen Aktivitäten transnationaler Unternehmen und des zunehmenden Rückzugs der Staaten aus der Wirtschaftslenkung und den sozialen Sicherungssystemen ist die Bedeutung transnationaler Unternehmen für internationale Gemeinwohlbelange, insbesondere den Menschenrechtsschutz, zunehmend anerkannt. So stellte die *UN-Commission on Global Governance* bereits 1997 fest: „Business must be encouraged to act responsibly in the global neighbourhood and contribute to its governance. (...) The international community needs to enlist the support of transnational business in global governance and to encourage best practices, acknowledging the role the private sector can play in meeting the needs of the global neighbourhood” (Commission on Global Governance 1997).

Umfang und Art menschenrechtlicher Verpflichtungen von Unternehmen sind jedoch alles andere als geklärt. Umstritten ist dabei insbesondere, ob Unternehmen allein auf freiwilliger Basis ihre selbst gesetzten Verpflichtungen als *good corporate citizens* wahrnehmen können oder ob sie nicht vielmehr bestimmten Menschenrechtsstandards bindend verpflichtet sind. Während privatwirtschaftliche Initiativen, die sich um eine freiwillige Standardsetzung für bestimmte Branchen oder einzelne Unternehmen bemühen, jegliche rechtliche Verpflichtung strikt ablehnen, zielen die zahlreichen Gerichtsverfahren, die in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gegen Unternehmen wegen der Verletzung von Menschen- oder Umweltrechten angestrengt worden sind, letztendlich genau hierauf ab: Mit Hilfe dieser Verfahren soll aufgezeigt werden, dass Unternehmen an bestimmte Mindeststandards gebunden sind und dass sie bei deren Verletzung sanktioniert werden können.

Im Folgenden soll zunächst die Komplexität der tatsächlichen Problemlagen, in denen von Unternehmen eine Gefahr für die Menschenrechte ausgeht, dargestellt werden. Hieran anschließend sollen die unterschiedlichen rechtlichen und quasi-rechtlichen Mechanismen auf nationaler Ebene untersucht werden, mit denen die Respektierung der Menschenrechte durch transnationale Unternehmen gewährleistet werden sollen und Verletzungen von Menschenrechten geahndet werden können.

2. Typische Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen

Eine Beschreibung des Einflusses, den Unternehmen auf Menschenrechte haben können, kann von verschiedenen Blickwinkeln aus unternommen werden. So kann eine Analyse von den tatsächlichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Problemlagen ausgehen und nach der Erfassung dieser Problemkonstellationen untersuchen, welche Menschenrechte hier von Unternehmen verletzt werden. Es ist aber auch möglich von den betroffenen Menschenrechten auszugehen und zu fragen, in welcher Weise diese von Unternehmen verletzt werden können.

Zahlreiche Studien untersuchen einzelne als besonders kritisch empfundene Sektoren wie beispielsweise die extraktiven Industrien, während andere den Einfluss wirtschaftlicher Akteure in besonderen politischen Konstellationen, vor allem in Konfliktsituationen und so genannten *weak governance zones*, analysieren (vgl. Eide/Bergesen/Goyer 2000; Human Rights Watch 2005; Ballentine/Nitzschke 2004; Schure 2007). An dieser Herangehensweise wird kritisiert, dass sie eine unzulässige Verengung des Blickes auf einzelne Industriezweige bedeute (Human Rights Watch 2008: 5 f.). So würde der Eindruck hervorgerufen, nur bestimmte Unternehmen bestimmter Branchen könnten negative Auswirkungen auf Menschenrechte haben oder Unternehmen würden insbesondere unter bestimmten staatlichen Rahmenbedingungen Menschenrechte gefährden. Ebenso werden Untersuchungen, die sich auf spezielle Rechte wie beispielsweise Arbeits- und Sozialrechte konzentrieren, mit dem Argument kritisiert, dass man nicht davon ausgehen könne, bestimmte Menschenrechte seien für Wirtschaftsunternehmen relevanter als andere.

Grundsätzlich ist zuzustimmen, dass jedes Wirtschaftsunternehmen, unabhängig von seiner Organisationsform oder Größe, in jeder gesellschaftspolitischen Situation jedes bestehende Menschenrecht verletzen kann. Diese Feststellung ist aber vor allem im Hinblick auf die Frage relevant, ob und welche Menschenrechtsverpflichtungen für Unternehmen gelten. Es ist dennoch zulässig, gewisse Konstellationen als typisch und exemplarisch für die Gefährdung von Menschenrechten durch Unternehmen zu bezeichnen. Im Folgenden sollen zwei tatsächliche Problemfelder kurz umrissen werden. Hiermit können die Gefahren, die von Unternehmen für Menschenrechte ausgehen, nicht annähernd erfasst werden, es soll lediglich exemplarisch die Komplexität der Lebenssachverhalte und die hiermit verbundene Komplexität rechtlicher Haftungsfragen dargestellt werden.

2.1 EXTRAKTIVE INDUSTRIEN

Zu den so genannten extraktiven Industrien gehören kohle-, metall- und mineralienabbauende Bergbauunternehmen sowie Öl fördernde Konzerne. Diese Unternehmen können Menschenrechte in sehr unterschiedlicher Weise verletzen oder zu deren Verletzung beitragen. Auch können sie von Menschenrechtsverletzungen profitieren. Nordwestliche Ölfirmen und andere Rohstoffunternehmen sind oft direkt über Tochterunternehmen in den Förder- bzw. Abbauregionen tätig. In solchen Fällen sind keine Zulieferer oder Zwischenhändler eingeschaltet. Es gibt aber auch beispielsweise im Goldabbau in der Demokratischen Republik Kongo europäische Unternehmen, die über komplizierte Handelsbeziehungen mit den eigentlichen Goldminen verbunden sind (Human Rights Watch 2005: 97-117).

Durch die Ölförderung bzw. den Abbau von anderen Rohstoffen können erhebliche Umweltschäden hervorgerufen werden, welche die Gesundheit und Lebensgrundlage der örtlichen Bevölkerung derart beeinträchtigen, dass dies zur Verletzung von Menschenrechten führt, wie der Rechte auf Leben, Gesundheit, Nahrung und Wasser. Als Beispiel kann hier das „Nigerdelta“ genannt werden, in dem seit 50 Jahren Öl gefördert wird und das inzwischen zu den fünf weltweit am stärksten durch Ölförderung verseuchten Gebieten gehört (Spieß 2009: 4 f.). Durch leckere Pipelines kommt es nicht nur zu regelmäßigen Kontaminationen des Bodens, sondern die im Nigerdelta tätigen Firmen entsorgen auch ihren giftigen Müll unzureichend. Sie benutzen immer noch die inzwischen als sehr gesundheitsschädlich eingestufte Methode des Gas Flarings, also des Abfackelns der bei der Ölförderung freigesetzten Gase, die hoch gesundheitsschädlich sind (Human Rights Watch 1999: 49-79). Ähnliche Berichte kennen wir aus Bergbauregionen in anderen Teilen Afrikas, in Lateinamerika und in Asien: Bergbauunternehmen kontaminieren den Boden und damit auch das Grundwasser durch die inadäquate Entsorgung der für den Abbau notwendigen Chemikalien.¹ Angesichts einer solchen Organisation des Arbeitsprozesses werden auch die Rechte der Arbeiter dieser Unternehmen verletzt, da sie unter unzumutbaren gesundheitlichen Bedingungen arbeiten müssen.

Wenn sich in den betroffenen Gemeinden gegen diese Unternehmenspraktiken Proteste entwickeln, setzen die Unternehmen nicht selten private Sicherheitsfirmen ein oder sie rufen staatliche Polizeikräfte zu Hilfe, die bekanntermaßen exzessive Gewalt gegen Demonstranten einsetzen (Human Rights Watch 1999: 104-108; Dilger 2009). Sofern private Sicherheitskräfte im Auftrag eines Unternehmens handeln, können die von den Sicherheitsfirmen begangenen Gewalttaten den Auftraggebern

zugerechnet werden. Allerdings wird sich das auftraggebende Unternehmen immer auf die Position zurückziehen, dass es den Auftrag allein zum Schutz des Unternehmens gegeben hat und nicht zum aktiven Gebrauch von Gewalt. Gegenteiliges müsste dann erst nachgewiesen werden.

Wie die Verantwortung von Unternehmen bei der finanziellen und materiellen Ausrüstung sowie bei der Kooperation mit Polizeikräften, die dann blutig gegen Umweltaktivisten vorgehen, einzustufen ist, ist umstritten. In zwei Gerichtsverfahren in den USA wurden die Ölfirmen Shell und Chevron mit dem Vorwurf auf Schadensersatz verklagt, sie hätten die an Umweltaktivisten verübten Menschenrechtsverletzungen der nigerianischen Regierung und deren Polizei- und Sicherheitskräfte unterstützt bzw. an diesen teilgenommen. In beiden Fällen ging es um den Einsatz massiver Gewalt, illegale Gefangennahmen, Folter und extralegale Tötungen durch nigerianische Behörden. Die Jury im Verfahren der ersten Instanz gegen Chevron sah die Verantwortung des Unternehmens für die von den nigerianischen Behörden begangenen Menschenrechtsverletzungen als nicht bewiesen an und wies die Klage deshalb ab.² Im Verfahren gegen Shell wegen der Verantwortung des Unternehmens für die Hinrichtung des Umweltaktivisten und Schriftstellers Ken Saro Wiwa ist es im Laufe des Jury-Verfahrens zu einer außergerichtlichen Einigung zwischen den Parteien gekommen, in der sich Shell zur Zahlung von 15,5 Millionen US-Dollar verpflichtet hat.³ Formell geht mit einer solchen Einigung kein Schuldeingeständnis einher; insofern fehlen die Gründe für eine rechtliche Haftung nach Regeln der Teilnahme oder Beihilfe in diesem Fall ebenfalls.

Darüber hinaus kann beobachtet werden, wie internationale Rohstoffkonzerne in zahlreichen Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent, insbesondere in Sierra Leone, Liberia und in der Demokratischen Republik Kongo, aktiv an der Bewaffnung und Förderung von Regierungstruppen oder Milizen beteiligt waren und sind, um mit deren Schutz Rohstoffe selbst abzubauen oder über verschiedene Mittelsmänner die Rohstoffe handeln zu können (Brzoska/Paes 2007; Human Rights Watch 2009). Traurige Berühmtheit haben die so genannten Blutdiamanten erlangt, mit denen in großen Teilen der Bürgerkrieg in Sierra Leone finanziert wurde (Global Witness 2006).

Abgesehen von Fällen, in denen Unternehmen als Sicherheits- und Militärdienstleister an bewaffneten Konflikten teilnehmen oder als Waffenhändler die Konfliktparteien ausstatten, zeigen die angeführten Beispiele aus den extraktiven Industrien, dass die Unternehmen von den Verbrechen staatlicher bzw. quasi-staatlicher Akteure profitieren können und sie in diesem Zusammenhang die Rolle von Anstiftern oder Gehilfen der eigentlichen Haupttäter übernehmen.